

Satzung

§1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen RetroGames e.V. Sitz des Vereines ist Karlsruhe, der Verein ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Mannheim eingetragen.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§2 Zweck

Der Zweck des Vereines ist

1. die Pflege, Erhaltung und Förderung klassischer elektronischer Unterhaltungsgeräte. Hierzu zählen:

- Videospieleautomaten (Standgeräte u. zugehörige Platinen ohne Epochenbegrenzung)
- Videospielekonsolen (Heimspielgeräte, welche nicht mehr erhältlich oder selten sind)
- Heimcomputersysteme (welche dem Spielzweck dienen u. nicht mehr erhältlich o. selten sind)
- Flipper (ohne Epochenbegrenzung)
- Geldspielgeräte (welche nicht mehr erhältlich oder selten sind)
- Emulatoren (wie. z.B. auf MAME oder VAntAGE basierende Emulationen klassischer Spielsysteme)

2. der Erwerb der genannten Geräte zur Verwirklichung der vorgenannten Ziele

3. das Betreiben einer permanenten Ausstellung / eines Museums zur Präsentation:

- der oben genannten Geräte in der Öffentlichkeit
- der Entstehungsgeschichte der Unterhaltungs- / Spielelektronik
- des Umfeldes und der Geschichte der Entwickler dieser Geräte

4. durch Präsentation der genannten Unterhaltungsgeräte die Erinnerung und den Spielspaß zu vermitteln und zu bewahren.

5. die Teilnahme und Ausrichtung von Ausstellungen und Conventions in der Öffentlichkeit und bei Interesse in Zusammenarbeit mit anderen Vereinen oder Ausstellungsbetreibern an anderen Standorten als den Sitz des Vereines zur Förderung der Erinnerung und des Spielspaßes klassischer Unterhaltungsgeräte.

6. das Ansehen und Image klassischer Unterhaltungsgeräte in der Öffentlichkeit zu fördern.

7. die Unterstützung der Gründung weiterer Vereine in der Bundesrepublik Deutschland

8. die Unterstützung der Mitglieder beim Kauf und/oder der Restaurierung von Unterhaltungsgeräten.

9. Das Zusammenführen von Personen und Mitgliedern, welche sich dem Hobby der Spielgeräte- und Unterhaltungselektronik gewidmet haben

10. Das Sammeln und dadurch das Erhalten klassischer Unterhaltungsgeräte im Namen und Eigentum des Vereines.

§3 Fernziele

Die langfristigen Ziele des Vereines sind

1. die Gründung eines Dachverbandes aller Vereine, welche sich der Pflege, Erhaltung und Präsentation klassischer Unterhaltungsgeräte widmen. Die Gründung dieses Dachverbandes kann mit bereits existierenden Vereinen zusammen durchgeführt werden.

§4 Mittelverwendung

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenverordnung

2. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch

§2.3 (den Betrieb einer dauerhaften Ausstellung der Vereinseigenen Geräte sowie eventuell zur Verfügung gestellte Gerätschaften als Leihgabe), sowie §2.5 (Organisation von Ausstellungen in Zusammenarbeit mit anderen Vereinen an anderen Standorten) und §2.9 (das Zusammenführen verschiedener Personen gleichen Hobbys, was mangels bestehenden Organisationen dieser Art zumindest unwahrscheinlich ist) dieser Satzung und allgemein durch die Pflege dieser Geräte und damit die Verhinderung des Verlustes eines Stückes allgemeinem Kulturgutes.

3. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

4. Mittel des Vereines dürfen nur die für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

5. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereines.

6. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

7. Bei Auflösung des Vereines oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke ist das Vermögen zu Steuerbegünstigten Zwecken zu verwenden. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

§5 Mitgliedschaft

(1) Mitglied kann jede natürliche volljährige oder juristische Person werden. Jugendliche unter 18 Jahren bedürfen der Erlaubnis der Eltern. Stimmberechtigt sind Mitglieder erst ab Volljährigkeit.

(2) Über einen schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Bei Annahme des Aufnahmeantrages kann eine Aufnahmegebühr zu entrichten sein. Bei Ablehnung des Aufnahmeantrages ist der Vorstand nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe mitzuteilen. Bei Ablehnung eines Aufnahmeantrages durch den Vorstand hat die betroffene Person ein Widerspruchsrecht. Über den Widerspruch entscheidet eine Mitgliederversammlung.

(3) Der Verein besteht aus aktiven und Fördermitgliedern (ordentliche Mitglieder) sowie aus Ehrenmitgliedern. Aktive Mitglieder sind die im Verein direkt mitarbeitenden Mitglieder, welche sich regelmäßig an Vereinstreffen beteiligen und sich für den Zweck des Vereines einsetzen. Fördermitglieder sind Mitglieder, die sich zwar nicht aktiv innerhalb des Vereines betätigen, jedoch die Ziele und auch den Zweck des Vereines in geeigneter Weise fördern und unterstützen.

(4) Zum Ehrenmitglied werden Mitglieder ernannt, die sich in besonderer Weise um den Verein verdient gemacht haben. Hierfür ist ein Beschluss der Mitgliederversammlung erforderlich. Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung befreit, sie haben jedoch die gleichen Rechte und Pflichten wie ordentliche Mitglieder und können insbesondere an sämtlichen Versammlungen und Sitzungen teilnehmen.

(5) Zwei dauerhaft in einem gemeinsamen Haushalt lebende Erwachsene können eine Partnermitgliedschaft beantragen. Die Aufhebung des gemeinsamen Haushalts ist unverzüglich schriftlich dem Verein mitzuteilen. Die Partnermitgliedschaft endet mit der Aufhebung des gemeinsamen Haushalts oder der Kündigung der Partnermitgliedschaft. Diese Regelung gilt nicht für Wohngemeinschaften.

(6) Leben in dem Haushalt einer Partnermitgliedschaft Kinder unter 18 Jahren, so kann auf gemeinsamen Antrag eine gemeinsame Familienmitgliedschaft beantragt werden. Diese Mitgliedschaft gilt bis zum Erreichen des 18. Lebensjahres der Kinder. Nach dem Erreichen der Altersgrenze des letzten Kindes wird die Familien- in eine Partnermitgliedschaft umgewandelt.

(7) Personen mit geringem Einkommen können mit einem jährlichen Nachweis eine Juniormitgliedschaft zu vergünstigten Konditionen beantragen. Sollte sich die Einkommenssituation verbessern, so ist dies dem Verein mitzuteilen und die Mitgliedschaft wird zu einer regulären

aktiven Mitglied geändert.

§6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder sind berechtigt, an allen angebotenen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen. Sie haben darüber das Recht, gegenüber dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Anträge zu stellen. In der Mitgliederversammlung kann das Stimmrecht nur persönlich ausgeübt werden.

Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein und den Vereinszweck - auch in der Öffentlichkeit - in ordnungsgemäßer Weise zu unterstützen.

Die Mitglieder erklären, im Rahmen des Vereines keine Unterhaltungsgeräte zur betreiben oder zur Verfügung zu stellen, welche sich urheberrechtlich Problematisch auswirken könnten. So ist es den Mitgliedern nicht gestattet, illegal angefertigte Spielplatinen (Bootlegs) oder Roms zu

betreiben oder zur Verfügung zu stellen, sofern das Original nicht im Besitz des Mitglieds ist.

§7 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod des Mitglieds, durch freiwilligen Austritt, Ausschluss aus dem Verein oder Verlust der Rechtsfähigkeit der juristischen Person.

Ummeldungen in der Mitgliedschaft (von aktiver Mitgliedschaft auf Fördermitgliedschaft) müssen spätestens 2 Wochen zum Monatsende dem Vorstand schriftlich mitgeteilt werden.

Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von zwei Wochen zum Monatsende.

Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen in grober Weise verstoßen hat, durch Beschluss des Vorstandes ausgeschlossen werden, wobei als Grund auch ein Verstoß gegen die Satzung des Vereins, insbesondere gegen §6.3 gilt. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Friststellung Gelegenheit zu geben, sich hierzu zu äußern. Der Beschluss über den Ausschluss ist mit Gründen zu versehen und dem auszuschließenden Mitglied durch eingeschriebenen Brief bekannt zu machen.

Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedsverhältnis. Eine Rückgewähr von Beiträgen, Spenden oder sonstigen Unterstützungsleistungen ist grundsätzlich ausgeschlossen. Der Anspruch des Vereins auf rückständige Beitragsforderungen bleibt hiervon unberührt

§8 Vereinsordnungen

Der Verein kann sich zur Regelung der vereinsinternen Abläufe Vereinsordnungen geben. Die Vereinsordnungen sind nicht Bestandteil der Satzung. Für den Erlass, die Änderungen und Aufhebung von Vereinsordnungen ist die Mitgliederversammlung zuständig.

§9 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand

§10 Vorstandschaft

Der Vorstand besteht aus:

- a) dem 1. Vorsitzenden
- b) dem 2. Vorsitzenden
- c) dem Schatzmeister
- d) dem Schriftführer

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind:

- a) der 1. Vorsitzende
- b) der 2. Vorsitzende
- c) der Schatzmeister

Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich, und zwar zwei Vorstandsmitglieder, darunter mindestens ein Vorsitzender, gemeinschaftlich.

Die Vorstände werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 1 Jahr gewählt. Die unbegrenzte Wiederwahl von Vorstandsmitgliedern ist zulässig. Nach Fristablauf bleiben die Vorstandsmitglieder bis zum Antritt ihrer Nachfolger im Amt.

Der Vorstand leitet verantwortlich die Vereinsarbeit. Er kann sich eine Geschäftsordnung geben und kann besondere Aufgaben unter seinen Mitgliedern verteilen oder Ausschüsse für deren Bearbeitung oder Vorbereitung einsetzen.

Die Vorstandschaft beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind oder schriftlich zustimmen. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

Beschlüsse des Vorstands werden in einem Sitzungsprotokoll niedergelegt und von mindestens zwei vertretungsberechtigten Vorstandsmitgliedern unterzeichnet.

Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner/ihrer Wahlzeit aus, ist der Vorstand berechtigt, ein kommissarisches Vorstandsmitglied zu berufen. Auf diese Weise bestimmte Vorstandsmitglieder bleiben bis zur nächsten Mitgliederversammlung im Amt.

Sind Organmitglieder oder besondere Vertreter des Vereins einem anderen zum Ersatz eines Schadens verpflichtet, den sie bei der Wahrnehmung ihrer Pflichten verursacht haben, so können sie von dem Verein die Befreiung von der Verbindlichkeit verlangen. Satz 1 gilt nicht, wenn der Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht wurde.

§11 Mitgliederversammlung

Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung, sie hat insbesondere folgende Aufgaben:

- Die Jahresberichte entgegenzunehmen und zu beraten,
- Rechnungslegung für das abgelaufene Geschäftsjahr,
- Entlastung des Vorstands,
- den Vorstand zu wählen,
- über die Satzung, Änderungen der Satzung sowie die Auflösung des Vereins zu bestimmen.

Eine ordentliche Mitgliederversammlung wird vom Vorstand des Vereins nach Bedarf, mindestens aber einmal im Geschäftsjahr, nach Möglichkeit im ersten Halbjahr des Geschäftsjahres, einberufen. Die Einladung erfolgt einen Monat vorher durch Bekanntgabe per E-Mail durch den Vorstand mit der vorläufig festgesetzten Tagesordnung an die dem Verein zuletzt bekannten E-Mail-Adresse des Mitglieds.

Die Tagesordnung der ordentlichen Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Punkte zu umfassen:

- Bericht des Vorstands,
- Bericht des Kassenwarts,
- Entlastung des Vorstands,
- Wahl des Vorstands
- Genehmigung des vom Vorstand vorzulegenden Haushaltsvoranschlags für das laufende Jahr,
- Festsetzung der Beiträge/Umlagen für das laufende Geschäftsjahr bzw. zur Verabschiedung von Beitragsordnungen,

Anträge der Mitglieder zur Tagesordnung sind spätestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung beim Vereinsvorstand schriftlich einzureichen. Nachträglich eingereichte Tagesordnungspunkte müssen den Mitgliedern rechtzeitig vor Beginn der Mitgliederversammlung mitgeteilt werden.

Spätere Anträge - auch während der Mitgliederversammlung gestellte Anträge - müssen auf die Tagesordnung gesetzt werden, wenn in der Mitgliederversammlung die Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder der Behandlung der Anträge zustimmt (Dringlichkeitsanträge).

Der Vorstand hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung unverzüglich einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn die Einberufung von mindestens ein Drittel der stimmberechtigten Vereinsmitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt.

Der Vorsitzende oder sein Stellvertreter leitet die Mitgliederversammlung. Auf Vorschlag des/der Vorsitzenden kann die Mitgliederversammlung einen besonderen Versammlungsleiter bestimmen.

Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden in einem Protokoll innerhalb von zwei Wochen nach der Mitgliederversammlung niedergelegt und von zwei Vorstandsmitgliedern unterzeichnet. Das Protokoll kann von jedem Mitglied auf Wunsch eingesehen werden. Das Protokoll steht jedem Mitglied auf der Homepage des Vereins zur Verfügung.

§12 Online-Mitgliederversammlung

(1) Abweichend von § 32 Absatz 1 Satz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB) kann der Vorstand nach seinem Ermessen beschließen und in der Einladung mitteilen, dass die Mitglieder an der Mitgliederversammlung ohne Anwesenheit an einem Versammlungsort teilnehmen und ihre Mitgliederrechte im Wege der elektronischen Kommunikation ausüben können oder müssen (Online-Mitgliederversammlung).

(2) Der Vorstand kann in einer „Geschäftsordnung für Online-Mitgliederversammlungen“ geeignete technische und organisatorische Maßnahmen für die Durchführung einer solchen Mitgliederversammlung beschließen, die insbesondere sicherstellen sollen, dass nur Vereinsmitglieder an der Mitgliederversammlung teilnehmen und ihre Rechte wahrnehmen (z.B. mittels Zuteilung eines individuellen Logins).

(3) Die „Geschäftsordnung für Online-Mitgliederversammlungen“ ist nicht Bestandteil der Satzung. Für Erlass, Änderung und Aufhebung dieser Geschäftsordnung ist der Vorstand zuständig, der hierüber mit einfacher Mehrheit beschließt. Die jeweils aktuelle Fassung der Geschäftsordnung wird mit der Veröffentlichung auf der Homepage des Vereins für alle Mitglieder verbindlich.

(4) Die Bestimmungen dieses Paragraphen gelten für Vorstandssitzungen und Vorstandsbeschlüsse entsprechend.

§13 Stimmrecht/Beschlussfähigkeit

Stimmberechtigt sind ordentliche und Ehrenmitglieder. Jedes Mitglied hat mit Vollendung des 18. Lebensjahrs eine Stimme, die nur persönlich ausgeübt werden darf.

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht. Bei Stimmgleichheit gilt der gestellte Antrag als abgelehnt.

Abstimmungen in der Mitgliederversammlung erfolgen offen durch Handaufheben oder Zuruf.

Für Satzungsänderungen und Beschlüsse zur Auflösung des Vereins ist eine Dreiviertelmehrheit der erschienenen Stimmberechtigten erforderlich.

§14 Auflösung des Vereins

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins ist das Vereinsvermögen zur Tilgung eventuell noch ausstehender Forderungen gegen den Verein zu verwenden. Überschüssiges Vereinsvermögen ist einer gemeinnützigen Organisation zur Verfügung zu stellen, welche durch die Mitgliederversammlung bestimmt werden muss.

Als Liquidatoren werden die im Amt befindlichen vertretungsberechtigten Vorstandsmitglieder bestimmt, soweit die Mitgliederversammlung nichts anderes abschließend beschließt.

§15 Satzung, Beschluss

Vorstehender Satzungsinhalt wurde von der Mitgliederversammlung am 28.08.2021 beschlossen.